



Deutschland-Whistleblower-Richtlinie

Richtlinie zu Vergeltungsmaßnahmen und Hinweisgebern zu den in Deutschland geltenden Rechtsvorschriften

Für Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (Whistleblower Protection Act, "HinSchG")

Richtliniennummer: LEG-18-08-2022 DE

Gültig ab: 19 December 2025

Datum der letzten Aktualisierung: 30 Juni 2026

1. ZWECK

Diese Whistleblower-Richtlinie für Deutschland ergänzt die weltweite Richtlinie des Unternehmens zum Schutz vor Repressalien und für Whistleblower und gilt für Meldungen, die in Deutschland erfolgen oder sich auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens in Deutschland beziehen. Sie stellt die Einhaltung des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes (Hinweisgeberschutzgesetz, HinSchG) sicher und erläutert, wie Hinweisgeber eine nach deutschem Recht geschützte Meldung abgeben können.

Nur Meldungen, die gemäß dieser Deutschland-Whistleblower-Richtlinie — über die hierin beschriebenen internen oder externen Meldekanäle — erfolgen, genießen den Schutz nach deutschem Recht..

2. GELTUNGSBEREICH UND MELDEBERECHTIGTE PERSONEN

Dieser Anhang gilt für meldeberechtigte Personen gemäß §§ 1 Abs. 1 und 1 Abs. 2 HinSchG, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- aktuelle oder ehemalige Beschäftigte;
- Bewerber, Auszubildende, Praktikanten;
- Auftragnehmer, Subunternehmer, Leiharbeitnehmer und Lieferanten;
- Personen, die unter der Aufsicht solcher Auftragnehmer oder Lieferanten tätig sind;
- Gesellschafter sowie Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen;
- Ehrenamtliche, Freiberufler und selbstständig Tätige;
- Personen, die Hinweisgeber unterstützen oder ihnen helfen (z. B. Kollegen, Angehörige);
- Angehörige oder unterhaltsberechtigten Personen von Hinweisgebern, sofern sie dem Risiko von Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind

3. ARTEN GESCHÜTZTER MELDUNGEN (Umfang des meldefähigen Verhaltens)

Um nach dem HinSchG geschützt zu sein, muss sich eine Meldung beziehen auf:

- einen Verstoß gegen deutsches Strafrecht, oder
- einen Verstoß gegen deutsche bußgeldbewehrte Vorschriften, die dem Schutz von Leben, Gesundheit oder den Rechten von Arbeitnehmern oder deren Vertretungen dienen, oder

- Verstöße gegen in § 2 HinSchG aufgeführtes Recht der Europäischen Union (z. B. Finanzdienstleistungen, Umweltschutz, Produktsicherheit, Datenschutz usw.).

Meldungen, die sich ausschließlich auf interne Richtlinienverstöße oder ethische Bedenken beziehen, können zwar intern behandelt werden, unterliegen jedoch möglicherweise nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht unter die oben genannten Kategorien fallen.

4. MELDEKANÄLE

Sie können eine Meldung über einen der folgenden Wege abgeben:

a) Interner Meldekanal (bevorzugt)

Zur Förderung einer frühzeitigen Klärung stellt das Unternehmen ein internes, vertrauliches Meldesystem zur Verfügung, das den Anforderungen des HinSchG entspricht. Meldungen können erfolgen über::

- **EQS:** <https://bly.integrityline.com/> website
- **Vertrauliche Telefon Hotline:** (0) 800 181 2396. (Hinweis: Je nach Telefonanbieter ist die Eingabe der führenden 0 ggf. nicht erforderlich.)

Meldungen können auf Deutsch oder Englisch erfolgen. Anonyme Meldungen sind zulässig, jedoch nach deutschem Recht nicht verpflichtend.

b) Externe Meldung an deutsche Behörden

Alternativ können Sie eine Meldung an die nach dem HinSchG zuständige externe Meldestelle richten:

- **Bundesamt für Justiz (Federal Office of Justice)**
Externe Meldestelle für Hinweisgeber
Website: <https://www.bundesjustizamt.de>
- **Federal Financial Supervisory Authority (BaFin)**
Verstöße in Finanzangelegenheiten wie Geldwäsche, Aktionärsrechte usw. Website: <https://www.bafin.de/>
- **Federal Cartel Office**
Verstöße gegen europäisches und deutsches Wettbewerbsrecht
Website: <https://www.bundeskartellamt.de/>

5. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Alle Meldungen werden streng vertraulich behandelt.

Die Identität der hinweisgebenden Person, der betroffenen Personen sowie weiterer in der Meldung genannter Personen wird nur offengelegt, wenn:

- die hinweisgebende Person ausdrücklich zustimmt, oder
- die Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben oder für behördliche oder gerichtliche Verfahren erforderlich ist.

Alle im Zusammenhang mit Hinweisgebermeldungen verarbeiteten Daten werden in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verarbeitet.

6. VERFAHREN UND FRISTEN

Bei Meldungen über den internen Meldekanal gilt:

- Sie erhalten innerhalb von **7 Tagen** eine Eingangsbestätigung (sofern Kontaktdaten angegeben wurden).
- Das Unternehmen prüft die Meldung und ergreift angemessene Folgemaßnahmen.
- Sie erhalten innerhalb von **3 Monaten** eine Rückmeldung, soweit dies rechtlich zulässig ist (z. B. zu allgemeinen Ergebnissen oder geplanten Maßnahmen).

Ihre Identität wird streng vertraulich behandelt und nur offengelegt, soweit dies gesetzlich erforderlich ist (z. B. aufgrund einer gerichtlichen Anordnung oder mit Ihrer Zustimmung).

7. SCHUTZ VOR VERGELTUNGSMASSNAHMEN

Das Unternehmen untersagt strikt jede Form von Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber, die in gutem Glauben und gemäß dieser Richtlinie eine Meldung abgeben. Vergeltungsmaßnahmen umfassen unter anderem:

- Kündigung, Herabstufung oder Verweigerung einer Beförderung;
- Belästigung, Diskriminierung oder Bedrohungen;
- jede Benachteiligung, die aus der Meldung resultiert oder mit ihr in Zusammenhang steht.

Nach dem HinSchG gilt eine Beweislastumkehr: Das Unternehmen muss nachweisen, dass eine behauptete Benachteiligung nicht im Zusammenhang mit der Meldung stand.

8. FALSCHER MELDUNGEN

Meldungen müssen in gutem Glauben erfolgen. Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder irreführende Meldungen abgeben, können disziplinarischen Maßnahmen unterliegen und gemäß § 38 HinSchG mit einem Bußgeld von bis zu 20.000 € oder weiteren rechtlichen Konsequenzen belegt werden.

9. SPRACHE UND ZUGÄNGLICHKEIT

Diese Richtlinie ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar. Im Falle von Abweichungen ist für die Auslegung nach deutschem Recht die deutsche Fassung maßgeblich.

10. KONTAKT UND FRAGEN

Bei weiteren Fragen oder für Unterstützung zur Meldung in Deutschland wenden Sie sich bitte an:

Nicole Leopold / Ansprechpartnerin Personalwesen

Email: nleopold@boartlongyear.com

Phone: +49 176 1 868 5008

11. WICHTIGER RECHTLICHER HINWEIS

Hinweis für meldende Personen in Deutschland: Auch wenn Sie eine Meldung auf andere in der globalen Richtlinie beschriebene Weise abgeben können, genießen nur Meldungen Schutz nach deutschem Recht

(HinSchG), die gemäß dieser Richtlinie über die vorgesehenen internen oder externen Meldekanäle erfolgen.

12. VERWALTUNG UND ÄNDERUNGSHISTORIE

GENEHMIGT von	Chief Legal Officer on November 19, 2025	
VERANTWORTLICH (bei Geschäftstätigkeit in Deutschland)	General Counsel or Chief Financial Officer of each Business Unit	Nick Nash, General Counsel, Drilling Products Brian Durrant, Chief Financial Officer, Veracio Rachida Boujarda, Interim General Counsel, Drilling Services
VERWALTET durch (bei Geschäftstätigkeit in Deutschland)	Compliance & ESG Managers of each Business Unit	Amy Cottle and Claudia Valdivia – Drilling Products Ty Barnes and Steven Galjaardt – DS Amy Shaba - Veracio
ÜBERPRÜFT von:	HR Manager	Nicole Leopold – Drilling Products
	Interim General Counsel, Drilling Services	Rachida Boujarda
	HR Manager (Drilling Products, Germany)	Nicole Leopold
	General Counsel, Drilling Products	Nick Nash
	Chief Legal Officer, BLY	Giovanna Bee Moscoso
	Compliance Manager, Drilling Products	Amy Cottle
REVISION:		
Revision 0001	30 Juni 2026	Aktualisierte Webadresse in Abschnitt 4